his
c 8453

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ULB Düsseldorf

+9098 818 01

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorgeschlagene CONDITIONES Für die Vbergebung der Vestung Käyserswerth/ Statt/ Schlosses/ und angehörigen Schäntzen/ sowohl dieß- alß jenseith des Rheins.

I.

DIe Fortificationes der Statt/ werden völlig nieder gerissen werden/ und der General der Belägerenden Trouppen wird Geisseln gegeben/ für die Sicherheit obgemeldter Niederreissung/ welche Geisseln nicht werden loß werden/ biß daß obgeml. Niederreissung von den Ingenieurs der Belägerten sey visitiert worden/ und erkant gäntzlich geschehen zu seyn.

Dieser Articul wird accordiert/ und die Geisseln werden geschickt werdt.

2.

DIe Trouppen/ welche in der Statt/ Schloß/ und angehörigen Schäntzen seyndt sowohl dieß- alß jenseith des Rheins/ werden darauß ziehen mit ihren Waffen/ Pferden/ Viehe und Bagages, mit Trummel-Schlag/ brennende Lunt/ an beyden Seyden/ Kugel im Mundt/ fliehende Fahnen/ mit aller Sicherheit/ sowohl für das Leben/ alß auch für die Sicherheit/ und werden selbige nach der Statt Venlo durch den kürtesten Weg begleitet werden/ so werden selbige auch des Rheins Thor außmarchirt/ biß auf jenseith/ woher sie mit einer gnugsamb Begleitung nacher Linn geführt werden/ alwo Sie des Nachts verbleiben/ ohne sich Anger aufzuhalten/ den anderen Tag aber/ nacher Kempen/ und den dritten Tag/ nacher vorgemeldten Venlo.

Dieser Articul wird auch accordiert/ die Guarnison wird am Sonnabendt 17. dieses Monats gahe frühe außziehen.

3.

DIe vorgeml. Trouppen werden mit anbrechenden Tag außziehen/ und werden selbige in ihrem Marche/ auf was Vorwandt es auch sey/ nicht können aufgehalten werdt.

Accordiert.

99/0302

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

W his
C 8453

3312235

Univ.- und Landesbibliothek
Düsseldorf

9098 818

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Accordiert.

4.

Jselbe werden auf diese Weiß und Manier und in der Statt/ mit ihren Trouppen/ Ingenieurs, Stücken/ Officieren/ Trouppen/ Commissario, Schatz-Meister/ Beckeren Lebens-Commissariis, und anderen Bedienten zu der Subsistenz vorgeml. Trouppen/ darauß begleitet werden.

Wegen dieses solle man ein Sterbrück herab komen lassen/ und man wird 70. Wagen/ jeder Wag mit 4. Pferden bespannt/ verschaffen.

5.

Man wirdt vorgemelte Trouppen/ Schiffe umb den Rhein zu passiren/ verschaffen/ sowohl für die Soldaten und Officieren/ alß auch für ihre Equipages, Bagages, und Blessirten/ und sobaldt selbige auf jenseith des Rheins werden angelangt sein/ sollen ihnen 112. Wagen jeder mit 4. Pferden bespannt/ verschafft werden/ und selbige durch den kürtzten Weg nacher Venlo zu bringen/ es sollen gleichfals 450. Pferde verschafft werden/ für der Officieren Bedienung.

Dieser Articul wirdt accordiert und die Lebens-Mitteln sollē für Geld verschafft werdē wie auch die Medicamēta.

6.

Wann obgemeldte Blessierte nöthig haben/ oder nieder in Käyserswerth/ oder aber zu Linn bleiben wollen/ werden selbige die Freyheit haben solches zu thun/ und wofern Sie in Käyserswerth bleiben werden/ die Balbierer/ Apoteckern Krancken-Auffwarteren und andere/ so zu ihren Dienst angewendet werden/ werden dieselbige Freyheit auch geniessen/ und es werden ihnen Lebens-Mitteln und Medicamenta verschafft werden/ biß das die vorgemeldte Blessierte darauß marchiren können/ bey welchem Fall sollen ihnen alßdann Passeporten ertheilt werden/ um sich an den Orth zu begeben/ alwo die Guarnison ihr Regiment sein wirdt/ ohne das es ihnen einige Verhindernüß/ weder in Käyserswerth/ weder auff ihren Weg könne gegeben werden. Vnd wegen dieses werden von beyden Seithen Geisseln gegeben werden/ für die Sicherheit der Blessierten/ sowohl in ihrer Aufhaltung zu Käyserswerth/ alß auch wegen ihren Zurückmarche in Stätte obgemeldten Guarnison.

Die Geisseln so im ersten Articul seynd accordiert worden/ sollē auch wegen dieß bleiben.

7. Der

7.

DEr Schatz von obgemeldter Statt wirdt auch in aller Sicherheit/ außgeführt/ unter Begleitung/ durch den kürtzten Weg biß nacher Venlo begleitet werden.

Accordiert.

8.

ES wirdt den Belägerten zugelassen 6. Stücken Canons und 4. Mörsern nach ihren Belieben mit sich zu führen/ und sollen 72. Pferden um vorgemeldten 6. Stücken Canons, und 9. Wagen mit 100. Pferden um die Mörsers zu fahren verschafft werden/ wie auch 30. Werckzeug/ sowohl Hawelen/ Hacken und Schüppen/ folgenden diesen hierbey liegenden Memorial.

Es werden 2. Stücken und 2. Mörser accordiert/ und 2. Pferde nacher Proportion sollen für ihren Transport geliefert werden.

9.

DJe werden auch mit sich führen können Kriegs-Munitionen; Alß nemlich Pulver, Stück-Kugelen/ Bomben/ und andere Kugelen/ um auß jeden Stück Canons und Mörseren 6. Schüssen zu schiessen/ und einem jeden Soldat 16. Schüssen/ und es sollen ihnen auch 8. Wagen zur Dienst dieser hie oben gemeldeten Artollerie Stücken beygeschafft werden.

Man accordiert die 6. Schüssē für die Accordierte Stückē uñ Mörserē/ wie auch die 16. Schüsse für jeden Soldat/ und das übrige der Kriegs-Munition/ solle auf guten Glaubē/ dem Comissario welcher an Seithē der Belägerēdē übergeschickt wirdt/ selbige morgen zu empfangē/ überliefert werden.

10.

DJe Gefangene/ so von beyden Seithen vor- und nach der Belägerung/ seyndt gemacht worden/ wer-

Accordiert.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den / werden ohne Rançon, und unentgeltlich / wieder zurück geschickt werden.

11.

Accordiert. ES wird keine Ersuchung / weder Nachfrage von den Consommationen und Degraditionen geschehen / welche / sowohl in der Statt / als auch in den umliegenden Länder / vor / und wehrender Belägerunge geschehen seyndt.

Abgeschlagen uñ solle vorgl. Korn und Mehl auf zu dem Glaubē dem Commissario, so morgen über geschickt wirdt / selbige zu empfangē überliefert werdē.

12.

DAß destiniertes Korn und Mehl zur Subsistentz der Trouppen / so sich ad 648. Sacken belauffen thut / werden auß der Statt gefahren / zur Nachfolgung der obgemeldten Trouppen / und mit 150. Gefährs mit 4. Pferden bespannt / in aller Sicherheit nacher vorgemel. Venlo / geführt werden.

13.

Accordiert. ALle nothwendige Gefährsse so hier oben gemeldet / sollen innerhalben 3. Tage zum längsten beygeschafft werden.

14.

Accordiert. ES wirdt kein Soldat von den Seithen unterm Vorwandt eines Deserteurs, weder unter einem anderen Vorwandt / wieder genommen werden.

15.

Accordiert. ES wirdt den Equipages eine Begleitung von beyden Seithen verschafft werden / auf daß selbige in aller Sicherheit / durch den kürtzten Weg nacher Venlo mit den Troppen der Guarnison, geführt werden mögen.

16.

Accordiert. ES solle keinem von den Käyserl. Trouppen in die Statt hinein / weder keinem von den Trouppen der Guarnison ins Läger zu gehen / zugelassen werden / ohne einer außtrücklicher und schrifftlicher Zulassung der Generalen von beyden Seithen.

17. Alle

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

17.

Alle Feindtseligkeiten / in dem District des Churfürsten-Thum Cöllen werden aufhören / biß zur gäntzlicher Evacuation der Statt. Accordiert.

18.

Alle Privilegia und Freyheiten der Bürgeren / sollen manutiniert und erhalten werden / wie auch das Exercitium oder Vbung / der Catholischen / Apostolischen und Römischen Religion / sowohl in der Statt / alß in ihren Dependentiis, und es solle den Einwöhneren frey stehen / alda Häuser und Kirchen / so / wehrender Belägerung seyndt ruiniert / und zerschossen worden / wiederum aufzubawen; Ebenfalß den Bürgeren welche die Statt werden verlassen / und quittieren wollen zu gehen / wo es ihnen gut düncken wird / und alle ihre Effecten mit sich zu nehmen / ohne daß es denselben einige Verwirrung / weder Verhindernüß / könne verursacht werden. Accordiert.

19.

Die Generalen von den Belagerenden Trouppen / werden Passeporten geben / um die Equipages der vorgemelten Belegerten Trouppen / nacher Venlo fahren zu lassen / an was für Oerther selbige Equipages auch sein mögen; Wovon man einem Statum auf guten Glauben denen Generalen geben wird. Man wird einen Paß accordieren, um die Reit-pferd vō den Officierē können zu lassen / von den Oertern alwo Sie seyndt / biß in die Schätz / gegrüber Käyserswerth / alwo selbige in allen Sicherheit sein werden.

20.

Es werden in der gegenwärtiger Capitulation begriffen / und sollen mit vorgemeldten Trouppen / mit dem Leben und Freyheit / außgehen / und nacher gemel. Venlo geführt / ein Lieutnant von der Artollerie, und 10. Teutsche Constabelen von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöllen / mit ihrer Familien / ein Zimmermann des Königs / ein Schiff-Capitaine Accordiert ohne dannoch daß solches in Consequence könne gezogen werden / in Ansehung ähnlicher Fäl-

Pritsohnk der Teutschen Nation, welche in des Churfl. vō Cöllen Dienst seyndt / und welche gegen den Käyser und seynē Alliirten dienē.

taine von Venlo / mit allen Schiff- und Zimmersleuthen / welche Vorzeit in der Statt Käyserswerth gedient / von was für Landt oder Nation Sie auch seyn mögen / und zugleich alle ihre Werckzeug / und an selbigen gehörigen Eysenen Ketten.

Weil solches gegē die Gewonheit ist / wird die Unterschreibung allein geschehē vom General Feldt-Marschall.

21.

DJe gegenwärtige Capitulation, wirdt mit allen ihren Articulis von allen Generalen der Alliirten unterschrieben und bestättiget werden.

Das Thor solle um 4. Uhr des morgens geliefert werden / und sollen die Officieren von beyden Seithen Sorg tragē / daß keine Unordnung geschicht / ohne daß mann Schlagbäumer vonnöhten habe.

22.

WAnn die Belägerende / begehren daß man ihnen ein Thor überlieffern / wird es das Thor seyn / so am Ober-Rhein stehet / Kuhe-Pfort genandt / welche nur morgen frühe nach Auffgang der Sonnen geliefert werden solle / und nachdem daß zwey Schlagbäume von jeder Seith werden verfertigt werden / um die Gemeinschafft der Soldaten von beyden Seyten / einen mit den andern zu verhindern.

23.

DJe Belägerende accordieren den Belägerten die vorgemeldte Articles, und versprechen selbige auff guten Glauben executieren zu lassen / gleich wie es ad Marginem angezeichnet stehet / vermög / daß die Belägerte anzeigen werden / ob einige Mienen in

was

was für Orth es immer sein möge / und alles solle trewlich / und ohne einige Exception executiert werden.

DIese Capitulation solle in Duplo verfertigt werden welche vor Tag unterschrieben / ratificiert und von beyden Seithen verwechselt werden. Geschehen im Lager vor Käyserswerth den 15. Junii 1702.

Unterschrieben

WALRAD PRINCE von NASSAU.

Unterschrieben

BLAINVILLE.

Gedruckt und zu finden zu Düsseldorff / bey der Wittwe Beyers / Chur-Fürstlicher Hoff-Buchdruckerinn.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf